

Verpflichtungserklärung

zum Datengeheimnis und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen

Verantwortliche Stelle

Name, Vorname des / der zu Verpflichtenden,

geboren am

- (1) Ich verpflichte mich zur Einhaltung des Datengeheimnisses (§53BDSG).
Ich versichere, dass ich alle personenbezogenen Daten, die ich im Rahmen meiner Tätigkeit verarbeite oder die mir zur Kenntnis gelangen, vertraulich behandle. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung meiner Tätigkeit fort.
- (2) Mir ist bekannt, dass personenbezogene Daten nur verarbeitet werden dürfen, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist. Die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (DSGV Art.53 1a-f) habe ich zur Kenntnis genommen. Sie beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- Auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Transparenz“)
- Für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. („Zweckbindung“)
- Dem Zweck angemessen sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“)
- Sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“)
- In einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Speicherbegrenzung“)
- In einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder ungerechtfertigter Verarbeitung und vor Verlust, Zerstörung oder Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“)

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen die für meine Tätigkeiten geltenden Datenschutzvorschriften ein Verstoß gegen arbeitsrechtliche Pflichten darstellt, der rechtliche Folgen haben kann.

Weitere sich aus dem Dienstvertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtungen werden durch diese Erklärung nicht berührt.

Ich bestätige diese Verpflichtung.

Ein Exemplar der Verpflichtungserklärung und die zugehörigen Merkblätter 1 und 2 habe ich erhalten

Ort, Datum

Unterschrift des / der zu Verpflichtenden

Merkblatt 1: Gesetzliche Grundlagen

DSGVO-Art.5 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten müssen
 - a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden ("Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz");
 - b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel [89](#) Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken ("Zweckbindung");
 - c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein ("Datenminimierung");
 - d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden ("Richtigkeit");
 - e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel [89](#) Absatz 1 verarbeitet werden ("Speicherbegrenzung");
 - f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ("Integrität und Vertraulichkeit");
- (2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können ("Rechenschaftspflicht").

BDSG § 53: Datengeheimnis

Mit Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis). Sie sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Merkblatt 2: Datenschutz allgemein

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit arbeiten Sie mit personenbezogenen Daten z.B. unserer Mitarbeitenden, Kunden und Klienten oder es gibt für Sie die Möglichkeit des Zugriffs auf solche Daten. Deshalb müssen Sie sich mit den wichtigsten Grundsätzen des Datenschutzes vertraut machen.

1. Die wichtigste Grundlage für den Datenschutz ist die DSGVO und das BDSG welche den Schutz personenbezogener Daten zum Gegenstand haben. Das sind alle Informationen, die sich auf einen identifizierten oder identifizierbaren Menschen („natürliche Person“) beziehen. Anonyme Daten fallen nicht unter die Datenschutzgesetze.
2. Geschützt wird das informelle Selbstbestimmungsrecht jedes Einzelnen: Jeder soll grundsätzlich selbst darüber bestimmen dürfen, wer welche Daten über ihn kennt oder verarbeitet. Deshalb dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, wenn hierfür eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt oder eine Erlaubnis im Gesetz oder einem Vertrag vorhanden ist.
3. Besonders schützenswerte „sensible“ Daten (Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugung, genetische Daten, Gesundheit, Sexualleben, strafrechtliche Verurteilungen, Gewerkschaftszugehörigkeit) dürfen regelmäßig nicht verarbeitet werden. Für das Beschäftigungsverhältnis gibt es für erforderliche Verarbeitungen gesetzliche Ausnahmen. Außerdem besteht die Möglichkeit einer ausdrücklich auf diese Daten bezogenen Einwilligung.
4. Die Einwilligung muss immer freiwillig, klar und unmissverständlich sein. In vielen Fällen ist eine Datenverarbeitung nach dem Gesetz aber auch ohne Einwilligung zulässig z.B. zur Erfüllung eines Vertrages, wenn wir Daten unserer Mitarbeitenden und Klienten zur Durchführung des Arbeits- oder Dienstleistungsvertrages verarbeiten.
5. Die Transparenz der Datenverarbeitung ist eine wichtige Voraussetzung für das informelle Selbstbestimmungsrecht. Deshalb muss die betroffene Person bei Erhebung ihrer Daten oder beim erstmaligen Kontakt umfassend informiert werden und hat auch nachträglich Recht auf Auskunft.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen hat jede betroffene Person außerdem die Rechte auf Berichtigung, Löschung, Beschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit, sowie ein Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsichtsbehörde.
7. Schließlich müssen alle unsere Mitarbeitenden und Klienten darauf vertrauen können, dass ihre personenbezogenen Daten bei uns sicher sind. Datenschutz und Datensicherheit haben zwei wichtige Grundlagen: eine persönliche und eine technische. Persönlich müssen Sie als Mitarbeitende(r) die Vertraulichkeit der Verarbeitung beachten, zu der Sie sich verpflichtet haben. Außerdem müssen Sie die Weisungen des Dienstgebers zum Umgang mit personenbezogenen Daten befolgen und Datenschutz- oder Datensicherheitsverletzungen melden. Bitte beachten Sie, dass ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein Verstoß gegen die arbeitsrechtlichen Pflichten darstellt, der entsprechend geahndet werden kann. U.U. können Verstöße auch strafrechtliche Konsequenzen haben. Entsteht der betroffenen Person durch die unbefugte Verarbeitung der Daten ein Schaden, kann ggf. ein Schadenersatzanspruch entstehen. Technisch und organisatorisch muss die Datensicherheit durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden um personenbezogene Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, Verlust, Zerstörung oder gegen den Zugriff unberechtigter Personen zu schützen und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten.
8. Helfen Sie dabei, die Ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten zu schützen, indem Sie selbst weisungsgemäß und sorgfältig damit umgehen und verdächtige Beobachtungen und Datensicherheitsverletzungen Ihren Vorgesetzten oder dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten melden. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen zum Datenschutz.